

## Zinsen sind nicht gleich Zinsen

EINKOMMENSTEUER Vom Finanzamt gezahlte Zinsen sind steuerfrei

**In unserem Einkommensteuerrecht gilt der Grundsatz der Vollverzinsung. Dieser besagt, dass Steuernachzahlungen oder –erstattungen zu verzinsen sind. Allerdings möchte der Gesetzgeber hier mit zweierlei Maß messen.**

Von Rudolf Schollmaier

Der Verzinsungszeitraum beginnt nicht etwa bereits mit Einreichung der Einkommensteuererklärung oder gar mit Ablauf des Einkommensteuerjahres. Vielmehr beginnt die Verzinsung erst fünfzehn Monate nach Ablauf des Einkommensteuerjahres. Dies gilt sowohl für Nachzahlungszinsen als auch für Erstattungszinsen. Ob diese Schonfrist der Verwaltungsökonomie dient, sei dahingestellt. Die elektronische Steuerberechnung würde sicherlich auch eine taggenaue Verzinsung ermöglichen. Mit Urteil vom 15.06.2010 (Az. VIII R 33/07) hatte das höchste deutsche Gericht in Steuersachen entschieden, dass vom Finanzamt erhaltene Erstattungszinsen steuerfrei sind. Als Grund hierfür sah das Gericht die Ungleichbehandlung von Erstattungszinsen einerseits und Nachzahlungszinsen andererseits an. Denn bis dahin hatte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass zwar erhaltene Erstattungszinsen vom Steuerbürger im Jahr des Zuflusses, ebenso wie Sparzinsen aus Kapitalanlagen, als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern seien. Im Gegenzug seien allerdings vom Steuerbürger anlässlich einer Steuernachzahlung zusätzlich entrichtete Nachzahlungszinsen im Jahr der Zahlung nicht steuermindernd zu berücksichtigen.



Dies wurde mit der gesetzlichen Regelung in Paragraph 12 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes begründet, wonach Nachzahlungszinsen ausdrücklich vom Abzug ausgeschlossen sind. Soweit so gut. Die Zinswelt schien durch das Urteil des Bundesfinanzhofes wieder zurechtgerückt. Steuerbürgers Streben nach Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte war Genüge getan. Allerdings konterte die Finanzverwaltung umgehend mit der Anregung zu einer Gesetzesänderung, die den bisherigen Zustand wiederherstellen sollte. Die Legislative folgte diesem Ansinnen willig: Bereits im Jahressteuergesetz 2010 wurde durch eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes in Paragraph 20 Absatz 1 Nummer 7 der alte missliche Zustand wiederhergestellt, anzuwenden ab dem 14.12.2010.

Dieser gesetzlichen Änderung sind nun mehrere Finanzgerichte entgegen

getreten, zuletzt das Finanzgericht Schleswig Holstein mit Urteil vom 27.01.2012 (Az. 1 V 226/11). Dort wird dem Gesetzgeber vorgehalten, dass der neuerliche Versuch einer gesetzlichen Regelung unzulässig sei, weil die Gleichbehandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen als symmetrisches Normgefüge geboten sei. Der Gesetzgeber habe mit der Neuregelung im Jahressteuergesetz 2010 wohl zu kurz gegriffen. Außerdem sei die mit der Gesetzesänderung verbundene Anwendung auf alle am 14.12.2010 noch offenen Einkommensteuerfälle, also eine echte Rückwirkung, unzulässig.

Da bereits mehrere Revisionen anhängig sind, wird der Bundesfinanzhof in nächster Zeit Gelegenheit haben, klare Worte zum Vorstoß des Gesetzgebers zu finden. Es wird vermutet, dass der BFH seine Ausführungen im Urteil vom 15.06.2010 bestätigen wird.

**Tipp:** In gleichgelagerten Fällen sollte gegen die Versteuerung von Erstattungszinsen Einspruch eingelegt und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens gemäß Paragraph 363 der Abgabenordnung gestellt werden. Die Finanzämter gewähren daneben auf Antrag Zahlungsaufschub, im Amtsdeutsch „Aussetzung der Vollziehung“. Damit wird der Steuerbürger bis zur Entscheidung des BFH vorläufig so gestellt, als wären die Erstattungszinsen steuerfrei.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)